

Antrag auf Änderung der Jugendordnung – Einführung von bis zu 2 Beisitzern

Es hat sich gezeigt, dass die Turniere und Veranstaltungen der HSJ deutlich mehr Personal benötigen als der Vorstand der HSJ selber stellen kann. Hierzu gehören beispielsweise die Teamer bei den Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften. Aus diesem Kreis wird auch immer wieder Interesse an einer Mitarbeit im Vorstand der HSJ artikuliert. Über die Berufung von bis zu zwei Beisitzern würde so recht unkompliziert die Möglichkeit gegeben,

- a) Den Vorstand tatkräftig im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und
- b) Einen intensiven Einblick in die Vorstandsarbeit zu erhalten und somit ein gutes Bild für eine mögliche eigene Kandidatur für ein Vorstandsamt zu erhalten.

Sie werden für eine einjährige Wahlperiode bis zur nächsten Jugendversammlung gewählt.

Änderung der Jugendordnung:

§7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand der HSJ wird gebildet durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassensführer, Referenten für Schulschach, Turnierleiter für Einzelmeisterschaften, Turnierleiter für Mannschaftsmeisterschaften, Referenten für Mädchenschach, Referenten für Kinderschach, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, dem Schriftführer ~~und dem Jugendsprecher~~, dem Jugendsprecher sowie bis zu zwei Beisitzern.

Eine Person kann maximal zwei Ämter im Vorstand der HSJ innehaben, wovon eines eine Referenten- oder Turnierleitertätigkeit sein muss.

7.1.1 Der Jugendsprecher muss bei seiner ersten Wahl der Altersgruppe U18 angehören und kann nach dem Erreichen der Volljährigkeit noch einmal unmittelbar wiedergewählt werden.

7.2 Die Jugendversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre, und zwar in den Jahren mit geraden Zahlen den Vorsitzenden, den Referenten für Schulschach, den Turnierleiter für Mannschaftsmeisterschaften, ein Jugendsprecher, den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und den Schriftführer; in den Jahren mit ungeraden Zahlen den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassensführer, den Turnierleiter für Einzelmeisterschaften den Referenten für Mädchenschach und den Referenten für Kinderschach.

7.3 Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Wahlperiode frei, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jugendversammlung das Amt anderweitig zu besetzen.

7.4 Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag bei einer Jugendversammlung oder einer außerordentlichen Jugendversammlung von seinem Vorstandsamt enthoben werden.

7.5 Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl notwendig, wählt die Jugendversammlung nur für die Restamtszeit.

7.4 Der Vorsitzende vertritt die HSJ im Vorstand des HSV und in den Gremien der DSJ. Bei Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes hierzu beauftragtes Vorstandsmitglied.

7.5 Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des HSV und der Jugendordnung der HSJ sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind für die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben eigenverantwortlich zuständig. Die Koordination ist Aufgabe des Vorstandes insgesamt.

7.6 Jedes Mitglied des Vorstandes hat in den Sitzungen eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.7 Der Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

7.8 Die Einberufung hat grundsätzlich unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist zu erfolgen. Wurde der Termin bereits in der vorangegangenen Sitzung festgelegt, so kann diese Frist unterschritten werden. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung Beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit

einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

7.9. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jugendversammlung bis zu zwei Beisitzer für eine Wahlperiode von einem Jahr wählen. Beisitzer können ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie unterstützen die Vorstandsmitglieder bei ihrer Tätigkeit und werden von diesen eingebunden.

7.910 Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder für Sonderaufgaben eingesetzt werden und ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen, bei denen die Sonderaufgaben auf der Tagesordnung stehen.

7.4011 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; zweckdienliche Auslagen werden auf Antrag erstattet.

Alternativer 7.9.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jugendversammlung bis zu zwei Beisitzer für eine Wahlperiode von einem Jahr wählen. Die Beisitzer stehen den anderen Vorstandsmitgliedern beratend und unterstützend zur Seite. Der Vorstand kann sie im Einzelfall durch Beschluss mit einzelnen Aufgaben beauftragen.